

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Möckmühl vom 26.06.2007**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1     Änderungen**

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

Die Abfuhrgebühr beträgt

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:

- a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
  - a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
  - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
- b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
- c) Klärgebührenanteil: 34,20 €/cbm

- bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

- a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
  - a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
  - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
- b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
- c) Klärgebührenanteil: 3,42 €/cbm

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Artikel 2     Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Möckmühl, den 24.11.2020  
gez. Stammer, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Möckmühl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).